

erwähnt, es könnte dies zu Inconsequenzen führen; nun glaube ich aber doch, der Fall, wo ein neues Strafgesetzbuch für Sachsen gegeben wird, werde so oft eben nicht vorkommen.

Die Kammer spricht sich mit 25 gegen 4 Stimmen für den Harkischen Antrag aus.

Referent Prinz Johann: Es ist nun noch ein Schlusstrag des Herrn Secretair Hark vorliegend. Er lautet folgendermaßen:

Das Criminalgesetzbuch kann nicht in Kraft treten, wenn nicht zugleich ein Gesetz über das Criminalverfahren publizirt wird. Dies ist außer vielen andern Gründen schon deshalb nicht thunlich, weil a) die bisherigen Bestimmungen über den Indizienbeweis nicht mehr passen; b) die Bestimmungen des Kompetenzgesetzes vom 28. Jan. 1836. alterirt werden, (vergl. Motiven Seite 96. unter VI. e) bei der Einführung relativer Strafen die Bestimmungen über die Fälle, wo nach dem Generale von 1783 zu verfahren ist, (welches hierin bis zur Erlassung eines Gesetzes über den Criminalprozeß mindestens interimistisch fortgelten würde) nicht mehr anwendbar sind.

Ich trage deshalb darauf an: „Es möge die Kammer ihre Zustimmung zum Criminalgesetzbuche im Allgemeinen nur unter der Bedingung ertheilen, daß vor oder mindestens zugleich mit demselben ein vollständiges Gesetz über das Criminalverfahren in Kraft trete.“ Schon die Verfassungs-Urkunde gestattet nach Analogie der §. 102. eine solche Bedingung.

Staatsminister v. Könnert: Ich glaube der Antrag hat sein Bedenken. Meine Herren, man weiß nicht, was für Wechselfälle das Criminalgesetz noch erleiden kann. Ich würde der Kammer anrathen, daß sie die Frage, da wir doch nicht das Letztemal über das Criminalgesetzbuch sprechen, bis zur Schrift vorbehalte, wo die Kammer mehr im Stande sein wird, zu übersehen, in wie fern es nothwendig, das Criminalgesetzbuch ausgefetzt sein zu lassen bis zu dem Erlasse eines Gesetzes über das Verfahren.

Referent Prinz Johann: Ich gestehe aufrichtig, daß ich mehr dafür bin, wenn der Antrag entweder in beschränkter Maße oder gar nicht aufgenommen werde, weil ich glaube, daß die Regierung besondere Punkte ausheben und über diesen besondere Beschlüsse vorlegen könne, und ich möchte nicht von solchen Wechselfällen das Criminalgesetzbuch abhängig machen.

Graf Einsiedel: Ich habe angetragen auf Uebereinstimmung des Criminalgesetzbuchs besonders mit dem Verfahren der Nachbarstaaten, von denen besonders sehr viele Verbrecher herübergekommen, und wenn sie dort vielleicht nach andern Grundsätzen behandelt werden, dadurch der Strafe entgehen.

Bürgermeister Hübler: Es würde die Frage sein, ob Secr. Hark damit einverstanden ist, daß man sich vor der Hand den Vorbehalt mache, bei Abfassung der Schrift den fraglichen Antrag nach Befinden aufzunehmen.

Secr. Hark: Ich begnüge mich damit.

Präsident: Ich würde nun also die Frage an die Kammer stellen: Ob sie sich diesen Vorbehalt machen will? Wird einstimmig bejaht.

Es erfolgt nunmehr die Abstimmung über das ganze Gesetz durch Namensaufruf, wobei jedes Mitglied seine Bestimmung durch ein deutliches Ja zu erken-

nen giebt, und somit das ganze Gesetz allgemein genehmigt wird.

Der Präsident richtet hierauf folgende Worte an die Kammer: Indem, meine hochgeehrtesten Herren, wir hier jetzt durch ein einstimmiges Ja ein Gesetz angenommen haben, womit wir nun seit dem 9. December vorigen Jahres beschäftigt gewesen sind, muß ich mir noch erlauben, jedoch da die Zeit sehr verlaufen ist und auch noch aus andern Gründen nur mit kurzen Worten, an unser Geschäft zurück zu denken in Bezug auf die Zeitdauer, in welcher wir hier gearbeitet, auf die Materie und auf die Form, in welcher wir handelten. In Bezug auf die Zeit erwähne ich nur, daß kaum 8 Wochen verfloßen sind, und im günstigsten Fall durften wir nur hoffen, das Geschäft in dieser Zeit zu beendigen, wenn wir die Verhandlungen auf einer Seite nicht zu sehr beengen und mit nicht ausreichenden Gründen führen, und auf der andern Seite nicht zu sehr ausschweifen und Etwas, was zur Sache nicht nothwendig gehört, hinein bringen wollten. Dem ohngeachtet ist es in dieser Zeit möglich geworden, noch einige dringende Gegenstände einzuschieben, ja sogar durch Krankheiten sind wir genöthigt worden, einige Sessionen nicht zu halten. In Bezug auf die Materie sollten wir wohl glauben dürfen, daß die Verhandlungen einen wesentlichen Nutzen für die Vervollkommnung des Werks in sehr vielen Punkten herbeigeführt haben. Die Regierung hat sich mit der Kammer in vielen Punkten vereinigt, in vielen Punkten sind wir mit der Deput. der II. Kammer übereinstimmend geworden. Es sind freilich mehrere Punkte, über welche eine Vereinigung noch nicht stattgefunden hat; doch diese ist ja noch zu hoffen von der Zukunft. Es sind nur wenige, wo die Regierung ein wesentliches Bedenken in Bezug auf die gefaßten Entschlüsse haben dürfte. Schien es auch einmal und besonders in Bezug auf die Form, als wenn an dem Horizont der Kammer einige Wolken aufsteigen wollten, so war es um so erfreulicher, diese sofort verschwinden zu sehen und beobachten zu können, wie dadurch im Gegentheil das gegenseitige Vertrauen, was vom Anfang zwar nicht zu fehlen, doch aber vielleicht einer Anregung zu bedürfen schien, wieder vollkommen erweckt war. Ja ich glaube es aussprechen zu müssen, daß seit jener Zeit die Kammer sich näher trat; sie erkannte sich klar, und wenn auch der gegenseitige Austausch der Meinungen bisweilen selbst bis zur Wärme steigen konnte, so läßt sich auch behaupten, daß ein Gemeingeist in der Kammer sich neu erhoben, neu belebt und sich ausgesprochen habe. Wenn es nun aber, meine hochgeehrtesten Herren, auf einer Seite nicht nur erfreulich ist, daß die Kammer gerade diesen Gang nahm, so ist es um so bedeutungsvoller, daß es der Regierung und der Kammer gelang, ein Gesetzbuch so glücklich durch dieselbe zu führen. Doch ist das Ganze noch so manchen Wechselfällen unterworfen. Nicht ohne Schwierigkeiten kann das Vereinigungsverfahren sein bei zwischen beiden Kammern getheilten Meinungen, und ein höchst schwieriges Geschäft ist endlich die Fassung der Schrift. Nun ich glaube, der Kammer werde es, so wie dem Justizministerium, zu großer Genug-